

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 386/2004

Sitzung vom 26. Januar 2005

### **117. Anfrage (Arbeitsicherheit und Arbeitsinspektorat)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 8. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Jedes Unternehmen, welches mehr als fünf Arbeitnehmende (Vollzeitstellen) beschäftigt und/oder eine Versicherungsprämie (Berufsunfallversicherung) grösser 0,5% entrichtet, muss zwingend ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das schreibt die ASA-Richtlinie vor. Bei besonderen Gefahren müssen hiezu Spezialistinnen/Spezialisten beigezogen werden («ASA»: Arbeitsärztinnen/-ärzte und andere Spezialistinnen/Spezialisten der Arbeitssicherheit).

Laut KEF werden im Kanton Zürich jährlich rund 1200 ASA-Systemkontrollen sowie 400 briefliche Standortbestimmungen ASA durchgeführt. Der KEF weist für die beiden geringeren Risikokategorien neu tiefere Soll-Werte aus als die Ist-Werte im Jahr 2003 – also eine geringere Arbeitssicherheit und weniger Gesundheitsschutz.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die geschätzten Unfallkosten sowie die Kosten der so genannten arbeitsbedingten Erkrankungen im Kanton Zürich pro Jahr insgesamt? Wie viel entfällt auf Betriebe beziehungsweise Branchen, für die das Arbeitsinspektorat zuständig ist? Und wie entwickelt sich dieser Anteil (relativ und in absoluten Zahlen) in den Jahren 1998–2003?
2. Zu welchen Ergebnissen haben die bisherigen Kontrollen geführt, und welcher Handlungsbedarf lässt sich daraus ableiten? Welche Prioritäten setzt der Kanton bei der Arbeitsinspektion, und wie begründet er diese?
3. Wie gross ist die Anzahl der Betriebe im Kanton Zürich, für welche das Arbeitsinspektorat zuständig ist? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Zahl der Inspektorinnen/Inspektoren im Kanton Zürich ausreichend ist, um die Um- und Durchsetzung der am 1. Januar 2000 definitiv in Kraft getretenen ASA-Richtlinie für diese Betriebszahl zu gewährleisten?

4. Wie steht der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich betreffend Dotation der Vollzugs- beziehungsweise Kontrollstellen im Bereich Arbeitssicherheit (relativ zur Anzahl zu kontrollierender Betriebe/Arbeitsplätze) sowie in Bezug auf den Umsetzungsgrad der EKAS-Richtlinie in ASA-kontrollierten Betrieben?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.1) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.31) ist Sache der Kantone, sofern nicht der Bund oder ein anderes Durchführungsorgan zuständig ist (Art. 47 ArG, Art. 47 VUV). Gemäss § 1 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum ArG (LS 822.1) ist die für den Vollzug des ArG im Kanton Zürich zuständige Behörde das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Gemäss § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Volkswirtschaftsdirektion befugt, Vollzugsaufgaben den Städten Zürich und Winterthur zu übertragen. Mit einem Leistungsauftrag von November 2002 wurde den Städten Zürich und Winterthur mit ihrem Einverständnis weiterhin umfassende Verantwortungen und Kompetenzen zum Vollzug von ArG und VUV auf deren Gebieten ab 1. Januar 2003 übertragen.

Zu Frage 1:

Die direkten Kosten der Unfälle und Berufskrankheiten (BUV-Kosten) im Kanton Zürich beliefen sich gemäss Unfallstatistik UVG (SUVA/Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich) im Jahre 2002 auf 286 Mio. Franken. Eine Aufschlüsselung dieser Kosten auf die einzelnen Durchführungsorgane steht nicht zur Verfügung. Die BUV-Kosten im Kanton Zürich stiegen zwischen den Jahren 1998 und 2002 von 220 Mio. auf 286 Mio. Franken an. Bei leicht abnehmenden Fallzahlen erhöhten sich in der gleichen Zeitspanne die durchschnittlichen Kosten pro Betrieb von Fr. 3639 auf Fr. 4133. Über die indirekten Kosten gibt es keine genauen Daten. Die gesamten Ausfallkosten für die Unternehmungen dürften das 2- bis 3-fache der genannten Beträge ausmachen.

Zu Frage 2:

ASA-Systemkontrollen führen zu einer wesentlich besseren Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und damit zu mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und letztlich zu tieferen Ausfallkosten. Dies ist vor allem in Branchen ersichtlich, die im Zuge der ASA-Systemkontrollen erstmals systematisch überprüft werden. Der Umsetzungs-

grad der EKAS-Richtlinie 6508 in den besuchten Betrieben ist allerdings sehr unterschiedlich. Bei den Klein- und Mittelbetrieben (KMU) wird beim ersten Besuch oft ein schlechter Umsetzungsgrad festgestellt. In den Grossbetrieben dagegen ist die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 zum grossen Teil erfolgt. Diese Betriebe verfügen oft schon lange über Sicherheitsverantwortliche und Sicherheitskonzepte. Die Unterschiede bei der aktiven Umsetzung sind aber auch hier gross: Es gibt Betriebe, die alle oder fast alle Systempunkte bereits erfüllen, aber auch solche, die mit der Umsetzung noch gar nicht begonnen haben. Vollständige Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepte liegen zurzeit bei etwa 1300 Betrieben vor.

Um einen zweckmässigen und einheitlichen ASA-Vollzug sicherzustellen, arbeiten das gemäss EN 45004 akkreditierte Arbeitsinspektorat sowie die Vollzugsorgane der Städte Winterthur und Zürich nach dem «ASA-Umsetzungskonzept Kanton Zürich». Darin sind Abläufe, Vorgehen und Besuchsprioritäten geregelt. Während den Betrieben beim ersten ASA-Besuch (ASA-Vorabklärung) hauptsächlich Beratung und Unterstützung bei der Wahl der zweckmässigen ASA-Umsetzung (z. B. Branchenlösung) zu leisten sind, dienen die Folgebesuche (ASA-Systemkontrollen) der Überprüfung der ASA-Umsetzungsfortschritte und nötigenfalls der Einleitung des Durchführungsverfahrens. Schwerpunktmässig erfolgen ASA-Systemkontrollen, die anhand von einheitlichen Kontroll-Fragebogen durchgeführt werden, in Branchen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko (Baunebengewerbe, Metallverarbeitung, Gartenbau, Reparaturgewerbe, Nahrungsmittel usw.).

Zu Frage 3:

Die arbeitsgesetzlichen Vollzugsorgane des AWA und der Städte Zürich und Winterthur sind in knapp 70 000 Betrieben für den Vollzug der Bestimmungen des ArG verantwortlich. In rund 59 000 Betrieben sind sie auch die zuständigen VUV-Vollzugsorgane. Rund 38 000 Betriebe fallen unter den Geltungsbereich der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA). In den übrigen Betrieben sind die SUVA und insbesondere in den Betrieben des Bundes der Bund selber für den Vollzug zuständig.

Der Vollzug ist effizient organisiert. Das ASA-Umsetzungskonzept des Kantons Zürich geht vom Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe bezüglich Umsetzung der nötigen Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus. Die Priorität der ASA-Systemkontrollen liegt schwergewichtig bei Branchen mit hohem Gefahrenpotenzial/Risiko.

Zu Frage 4:

Dem AWA und den Städten Zürich und Winterthur stehen für den Vollzug des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes knapp 0,3 Vollzugspersonen pro 1000 ASA-pflichtige Betriebe zur Verfügung. Damit ist der Kanton Zürich gesamtschweizerisch bezüglich Vollzugsstellen am schwächsten dotiert. Das zwingt, Prioritäten zu setzen. Betriebe mit höheren Risiken werden mit erster Priorität bearbeitet.

Per Ende 2004 weist der Kanton Zürich insgesamt 4676 ASA-Aktivitäten in rund 4150 Betrieben auf. Als ASA-Aktivitäten gelten ASA-Vorabklärungen und ASA-Systemkontrollen vor Ort (Aussendienst). Damit wurden das AWA und die Städte Zürich und Winterthur bis heute in über 10% aller ASA-pflichtigen Betriebe aktiv. Im Vergleich zu den anderen Kantonen ist das ein guter Wert. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Kontrollen neben den Städten Zürich und Winterthur vom Arbeitsinspektorat als akkreditierter Stelle durchgeführt wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**